

**Satzung des Fördervereins der Theodor-Heuss-Schule Reutlingen**  
in der Fassung vom 21.05.2014

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	2
§ 2	Zweck .....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit .....	2
§ 4	Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Einkünfte, Beiträge und deren Verwendung.....	3
§ 6	Organe.....	3
§ 7	Vorstand .....	3
§ 8	Beirat .....	4
§ 9	Mitgliederversammlung.....	4
§ 10	Niederschriften.....	4
§ 11	Satzungsänderungen und Auflösung .....	4
§ 12	Schlussbestimmung.....	5



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Theodor-Heuss-Schule Reutlingen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein fördert die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Fort- und Weiterbildung an der Theodor-Heuss-Schule Reutlingen.
- (2) Er sucht diesen Zweck zu erreichen, indem er sich einsetzt für
  - a) die Förderung der Schulgemeinschaft,
  - b) die Zusammenarbeit der Schule mit anderen an der Berufs- bzw. Ausbildung Mitwirkenden und Interessierten,
  - c) die Ergänzung der finanziellen und materiellen Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,
  - d) die Kommunikation der Schule mit Freunden und Förderern sowie die Kooperation mit der Friedrich-List-Gilde Reutlingen e.V. (Vereinigung ehemaliger Schülerinnen und Schüler der Theodor-Heuss-Schule Reutlingen),
  - e) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
  - f) kulturelle Aktivitäten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist.

- (4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und Interessen des Vereins in grober Weise verstößt.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich über längere Zeit besondere Verdienste für die Belange des Vereins erworben haben, zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernennen. Mit einer solchen Ehrung sind keine Sonderrechte verbunden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können vom Vorstand mit Sonderaufgaben – insbesondere im repräsentativen Bereich – betraut werden.

## § 5 Einkünfte, Beiträge und deren Verwendung

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung.
- (2) Beiträge, Spenden sowie sonstige Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Sämtliche Vereinsämter sind Ehrenämter.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Finanzreferenten.
- (2) Der Schulleiter ist einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- (3) Der erste Vorsitzende soll nicht dem Kollegium der Schule angehören.
- (4) Der Vorstand regelt die Geschäftsführung.
- (5) Der erste Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der abstimmungsberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wenn nichts anderes bestimmt ist, können Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

## § 8 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.
- (2) Dem Beirat sollen angehören:
  - a) ein Vertreter der Eltern,
  - b) ein Vertreter der Schüler,
  - c) ein Vertreter der Ausbildungsbetriebe,
  - d) ein Vertreter der Friedrich-List-Gilde e.V.,
  - e) ein Vertreter des Kollegiums der Schule.
- (3) Die Mitglieder des Beirates können nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Mitglieder des Beirates nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die schriftliche Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt den ersten Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Finanzreferenten sowie einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand und dem Beirat angehört, auf zwei Jahre. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über eventuelle Satzungsänderungen
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 10 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende, redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Schulträger zwecks ausschließlicher Verwendung für Maßnahmen, die der Förderung des Schullebens und der Unterrichtsqualität an der Theodor-Heuss-Schule dienen.

## § 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen in Kraft.

Reutlingen, 21. Mai 2014  
Iris Weiler, Vorsitzende  
Ulrich Bost, Schriftführer  
Herbert Lawo, Versammlungsleiter

### Bankverbindungen

Kreissparkasse Reutlingen, IBAN: DE64640500000000769420, BIC: SOLADES1REU  
Volksbank Reutlingen, IBAN: DE52640901000173241000, BIC: VBRTDE6RXXX